

B. Schott's Söhne in Mainz (erner):

Weber, J., Op. 7. Mary. Polka de Salon p. Pfte. 27 kr.
 Wolff, E., Op. 199. Les jeunes Rivaies. 6 pet. Duos p. Pfte.
 à 4 mains. No. 3. Sul margine. No. 4. Partant pour la Syrie.
 à 45 kr.

Bartholf Senff in Leipzig.

Brahms, Johannes, Andante f. Pfte. aus der Sonate in Fmoll.
 Op. 5. 15 N \mathcal{L} .
 Kücken, F., Op. 64. Auf dem Rhein, von R. Benedix, für 4 Män-
 nerstimmen (Soli u. Chor). Partitur u. Stimmen 1 \mathcal{L} .
 Schumann, R., Jagdlied f. Pfte. Aus den Waldscenen, Op. 82.
 10 N \mathcal{L} .

Siegel in Leipzig.

Hamm, V. J., Mein Oestreich! Marsch über Suppe's Favoritlied glei-
 chen Namens f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 — Prinz-Armenien-Polka f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .

Siegel in Leipzig (erner):

Hamm, V. J., Rekruten-Marsch über ein Favoritlied von F. Kücken
 f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 — Steyrischer Walzer f. Pfte. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 — Tyrolienne über Suppe's Favoritlied: „mein Oestreich“ f. Pfte.
 5 N \mathcal{L} .
 — 2 Tyrolienne f. Pfte. No. 1. Die Anmuthige. No. 2. Die
 Liebenswürdige. à 5 N \mathcal{L} .
 Hirschbach, H., Op. 39. Quintett f. 2 Violinen, 2 Bratschen und
 Vcllo. 2 \mathcal{L} 15 N \mathcal{L} .
 Joseph, Herzog zu Sachsen, Elisabeth-Polka-Mazurka f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 Mozart, W. A., Sonates p. Pfte. No. 12. in Fdur. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 No. 13. in Ddur. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 14. in Bdur. 20 N \mathcal{L} .
 Opernfrend, neuester. Potpourris f. Pfte. zu 4 Händen. No. 6.
 Auber, die Stimme von Portici. 27 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
 Spindler, F., Op. 72. Tyrolienne brillante p. Pfte. 20 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Eingabe

württembergischer Buchhändler, Buchdrucker und Zeitungsherausge-
 ber u., an die Kammer der Abgeordneten, in Betreff der neuen
 Preß-Verordnung für Württemberg vom 7. Januar 1856.

(Schluß aus Nr. 30.)

Zu §. 13.

In Folge der Vorschriften der §§. 12 und 13 müßten in Zukunft
 von den im Inlande gedruckten und von einem inländischen Verleger
 ausgegebenen Werken statt eines — zwei Pflichtexemplare abge-
 geben werden, von welcher pecuniären Belastung bloß Werke über
 20 Bogen, da hier ein Exemplar (§. 12) zurückgegeben werden soll,
 frei wären. Die Last ist übrigens, z. B. bei heftweise erscheinenden
 Werken, Prachtwerken mit illuminirten Beigaben, kostbaren Farben-
 drucken, bei welchen oft die Auflage sehr klein ist, nicht unbedeutend.
 In Sachen wird von Prachtwerken mit Abbildungen selbst das eine
 Pflichtexemplar wieder zurückgegeben.

Sächs. Preßges. §. 20.

Es ist erst kürzlich der Fall vorgekommen, daß der Herausgeber
 eines Prachtwerkes, der dasselbe zuerst in Stuttgart drucken lassen
 wollte, dieses wegen des Einen Freieremplars hier unterließ und das-
 selbe in Leipzig drucken ließ.

Zu §. 14.

§. 14 zählt kleinere Preßerzeugnisse auf, welche von den
 Vorschriften der §§. 11—13 frei sein sollen. Die Liste derselben ist viel
 zu enge. Wir erinnern an das bereits oben zu §. 12 Vorgetragene.
 Insbesondere sollten auch die kleinen Drucksachen für Bedürfnisse
 des Gemeindegewerbes, des bürgerlichen und des Vereinslebens nicht fehlen.
 Die Liste des entsprechenden §. 2 des sächsischen Gesetzes lautet: die
 den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und ge-
 selligen Lebens dienenden Drucksachen, als Preiscurante, Frachtbriefe,
 Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Curszettel, Facturen,
 Versendelisten, Versende- und Verlangzetteln, Rechnungsabschlüsse, Bän-
 der zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur
 Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner
 Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiketten,
 Adress-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten,
 Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende
 kleine Preßerzeugnisse.

Die unter §. 14 begriffenen Drucksachen sollten ferner auch von der
 Vorschrift des §. 15 frei sein. Zettel über öffentliche Belustigungen,
 Empfehlungen von Geschäften u. dgl. werden in aller Welt öffentlich
 angeboten und vertheilt. Der Art. 8 der l. Verordnung vom 25. Dec.
 1850 hatte wenigstens noch das Anschlagten von Bekanntmachungen zu
 amtlichen, privatrechtlichen, gewerblichen oder geselligen Zwecken, wie
 Ankündigung von öffentlichen Belustigungen, Verkäufen, Vermiethun-
 gen u. dgl. erlaubt.

Zu §. 17.

§. 17 enthält eine wie wir glauben nicht zu rechtfertigende Härte,
 wenn auch der wegen eines mit einer entehrenden Strafe bedrohten Ver-
 brechens vor einen Schwurgerichtshof Verwiesene oder in

Anschuldigungsstand Versetzte nicht Redacteur einer periodischen
 Druckschrift sein können. Der Angeschuldigte kann ja ebensowohl
 freigesprochen aus dem Verfahren hervorgehen und wäre so unschuldig
 bestraft.

Der Bundesbeschluß §. 8 schreibt diese Härte nicht vor. Das säch-
 sische Gesetz §. 12, das preussische §. 22, das badische §. 5, das bairische
 §. 43 kennen gleichfalls diese Härte nicht.

Wir bitten um Verwendung dafür, daß dieselbe abgestellt werde.

Bei Zeitschriften wissenschaftlichen u. Inhalts sollte die Uebertra-
 gung der Redaction an einen Ausländer nicht bloß in Folge besonde-
 rer Gestattung der Kreisregierung, sondern überhaupt gestattet sein.
 Häufig erscheint eine solche Zeitschrift unter der nominellen Redaction
 eines berühmten Mannes der Wissenschaft, eines fremden Universitäts-
 professors u., um den Credit der Zeitschrift zu heben. Die Kreisregie-
 rung wäre hier doch nicht in der Lage, die persönlichen Verhältnisse u.
 des Betreffenden zu prüfen. Eine solche Zeitschrift ist überhaupt einem
 Buche gleichzuachten, für welches ja Verleger und Drucker auch vor-
 handen und im Bereich der inländischen Behörden sind.

Zu §. 18.

Die Einführung von Cautionen für politische Blätter ist in
 Württemberg neu; wir wiederholen hier speciell unsere rechtliche Ueber-
 zeugung, daß sie nicht ohne ständische Zustimmung auszuführen waren,
 und unsere Bitte, auch diesen Punkt der staatsrechtlichen Würdigung
 der hohen Kammer zu unterziehen.

Was die Höhe der Cautionen anbelangt, so stellen wir folgende
 Uebersicht voran:

Bundesbeschluß:	Regel:	geringere Beträge	Minimum:
	5000 \mathcal{L}	nach den Bevölke- rungsverhältnis- sen u. anheim- gegeben.	öfter als 3 Mal per Woche erscheinende Zeitungen: 1000 \mathcal{L} od. 1600 fl. 3 Mal oder weniger: 500 \mathcal{L} od. 800 fl.
			bei 3mal. Erscheinen per Woche oder weniger:
Preußen:	Städte I. Abthlg.	5000 \mathcal{L}	2500 \mathcal{L} .
	II.	3000 "	1500 "
	III.	2000 "	1000 "
	andere Orte	1000 "	500 "
Sachsen:	bei öfter als täglich 1 Mal erscheinenden Zeitungen	3000 \mathcal{L}	
	täglich 1 Mal	"	2500 "
	5 oder 6 Mal wöchentlich	"	2000 "
	3 " 4 " "	"	1200 "
	2 Mal	"	800 "
	1 " wöchentlich oder seltener	"	500 "
Hannover:	Regel:	5000 \mathcal{L} .	bei 3 Mal oder weniger wöchentl. erscheinenden Zeitungen: 2500 \mathcal{L} .
			Die Zulassung geringerer Cautionssummen ist dem Ministerium des Innern vorbehalten.
Baden:	Regel:	4000 fl.	bei 3 Mal oder weniger wöchentlich erscheinenden Zeitungen: 2000 fl.

